

GESUNDHEITSSORGE IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

VERORTUNG UND WEITERENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



- § 76 SGB IX ist keine Anspruchsgrundlage für Leistungen der Sozialen Teilhabe (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- Anspruchsgrundlagen für Leistungen der Sozialen Teilhabe sind § 26 Abs. 1 S. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), § 25a BVG (Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden), § 35a Abs. 1 S. 1 und § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und **§§ 113, 99 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (Eingliederungshilfe)**
- § 76 Abs. 2 SGB IX zählt - nicht abschließend - acht Leistungen der Sozialen Teilhabe auf, die in den §§ 77–84 konkretisiert werden (Leistungen für Wohnraum, § 77, **Assistenzleistungen, § 78**, heilpädagogischen Leistungen, § 79, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, § 80, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, § 81, Leistungen zur Förderung der Verständigung, § 82, Leistungen zur Mobilität, § 83 und die Hilfsmittel, § 84)

ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

§ 78 ABS. 1 SGB IX ZIELE DER ASSISTENZ

**selbstbestimmte und
eigenständige
Bewältigung des Alltags
einschließlich der
Tagesstrukturierung**

- allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Persönliche Lebensplanung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- **Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen**

SICHERSTELLUNG DER WIRKSAMKEIT DER ÄRZTLICHEN UND ÄRZTLICH VERORDNETEN LEISTUNGEN

Herleitung:

- Aus § 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII aF: „*nachgehende* Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.“
- § 54 Abs. 1 Ziffer 5 SGB XII aF ergänzte den § 15 SGB XII, der in Abs. 2 eine Sicherung der Wirksamkeit einer zuvor erbrachten Maßnahme vorsieht.
- § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB IX benennt die Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen dagegen als eine neben anderen Assistenzleistungen, die alle eine selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung bezwecken. Der Gesetzgeber hat die Form des Beispielkataloges gewählt, der nicht abschließend ist.

LEISTUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG DER WIRKSAMKEIT DER ÄRZTLICHEN UND ÄRZTLICH VERORDNETEN LEISTUNGEN

Beispiel 1:

- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen durch:
 - Beratung und Anleitung zur selbständigen Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Leistungen
 - Übung des Erkennens von Erkrankungsanzeichen und ihrer Interpretation
 - Übung der selbständigen Einnahme von Medikamenten und der Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen
 - Anleitung zur Durchführung verordneter Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie, Training der Hilfsmittelnutzung (z. B. Hörgeräte, Brillen etc.)

(vgl. [Ziffer 6 Spiegelstrich 5 Anlage A.5.2 Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen](#))

LEISTUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG DER WIRKSAMKEIT DER ÄRZTLICHEN UND ÄRZTLICH VERORDNETEN LEISTUNGEN

Beispiel 2:

Anlage 4 Teil 1 § 7 Abs. 1 [Berliner Rahmenvertrag \(BRV\)](#)

Leistungen nach § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB IX zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen gehören unter Beachtung des Nachranges der Leistungen nach SGB V zu den Assistenzleistungen.

Beispiel 3:

Anlage Nr. 01 zum [Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX](#)

- *Ausführen und Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Sicherstellung der medizinischen Verordnungen*
- *Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen*

Assistenzleistungen können auch im Rahmen des persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbracht werden.

- Wunsch- und Wahlrecht wird gestärkt
- Alternative Form der Leistungserbringung
- Rechtsanspruch
- Antragserfordernis
- Bindungsdauer 6 Monate
- Zielvereinbarung erforderlich

Aber: Hoher Aufwand für Budgetverwaltung, Verträge, Haftungsfragen

SOZIALE TEILHABE ALS EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNG

§§ 113 – 116 SGB IX

- Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, § 90 Abs. 5 SGB IX
- Auch „niedrigschwellige“ Leistungen, die es dem Leistungsberechtigten überhaupt erst ermöglichen, im Rahmen seiner Möglichkeiten am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, kommen als Leistungen der Sozialen Teilhabe in Betracht (vgl. BSG 13.7.2017 – B 8 SO 1/16 R)
- Nachrangigkeit der Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Sozialleistungen (vgl. § 91 SGB IX (bspw. SGB V und XI); Aber: Nur, wenn die die leistungsberechtigte Person die erforderlichen Leistungen auch tatsächlich erhält.
- Nachrangigkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gegenüber den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB IX)
- Den konkreten Leistungsumfang legt der Gesamtplan fest (vgl. § 113 Abs. 1 S. 3 SGB IX)

- Der Leistungsinhalt ergibt sich aus dem in § 113 Abs. 2 SGB IX aufgeführten, offenen Beispielkatalog
- In § 113 Abs. 3 SGB IX wird auf die §§ 77-84 SGB IX, soweit sich aus dem Eingliederungshilferecht nichts Abweichendes ergibt
- Im Vergleich zu § 76 SGB IX enthält dieser Katalog zusätzlich die Besuchshilfen, die in § 115 SGB IX geregelt sind
- Die in § 83 SGB IX geregelten Mobilitätshilfen werden in § 114 SGB IX eingeschränkt

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/3)

Regelungen in den Landesrahmenverträgen

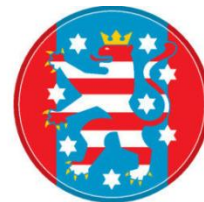
§ 33 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern



Modellprojekte und Zielvereinbarungen - [§ 132 SGB IX](#)

Die Vertragsparteien werden, wenn dies von Leistungsträgern und Leistungserbringern für Angebote gewünscht wird, sachgerechte Vereinbarungen für Modellprojekte oder dauerhafte Abweichungen ermöglichen. Diese Vereinbarungen dürfen die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht beschränken.

§§ 34, 35 Landesrahmenvertrag Thüringen



Die Teilhabekommission ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung aller Leistungsformen der Eingliederungshilfe, insbesondere der personenzentrierten Komplexleistung (nach Teil II) und als Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX) für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/3)

Regelungen in den Landesrahmenverträgen

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag Sachsen-Anhalt



Eine Rahmenvertragskommission ist zuständig für die notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards und Modellvorhaben

§ 2 Abs. 4 Landesrahmenvertrag Hamburg



Für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 94 Abs. 4 SGB IX ist die Vertragskommission zuständig

§ 31 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern



Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages - Die Parteien werden die Regelungen dieses Vertrages gemeinsam evaluieren und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck wird im Jahr 2020 eine Evaluierungs- und Entwicklungskommission (Kommission) eingerichtet

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (3/3)

Regelungen in den Ausführungsgesetzen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX)



Zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums und inklusiver Lebensverhältnisse in Hessen (Sozialraumorientierung und Sicherstellungsauftrag, § 94 Abs. 3 SGB IX) verpflichtet das Ausführungsgesetz die örtlichen und die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit in gemeinsamen Steuerungs- und Planungsgremien und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen untereinander. Die Leistungserbringer und Vertretungen von Menschen mit Behinderungen sollen ebenfalls in diese Prozesse eingebunden werden (vgl. Art. 1 § 5 Abs. 1-3 HAG/SGB IX)

Berliner Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)



Berliner Teilhabebeirat - Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird der „Berliner Teilhabebeirat“ bei der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet (§ 9 Abs. 1 AG-SGB IX)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Umsetzungsstand in den Ländern:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>

Online-Fachdiskussionen: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen/>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

